

## **Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat**

### **betreffend Stellvertretungsregelung für Parlamentarier/innen während längerer Abwesenheiten wegen Mutter-/Vaterschaft, Elternurlaub, Stillzeit oder Unfall und Krankheit**

2020/347

vom 9. Februar 2024

#### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat legt zur Umsetzung einer Motion, welche eine Stellvertretungsregelung bei längeren Abwesenheiten von Parlamentarierinnen und Parlamentarier verlangt, zwei Varianten vor. Variante 1 sieht für die Stellvertretung ein Prozedere vor, dass analog dem Nachrücken bei einem vorzeitigen Rücktritt ausgestaltet ist. Variante 2 hingegen würde es ermöglichen, dass das zu vertretende Mitglied ein anderes Landratsmitglied bestimmt, das seine Stimme übernimmt und in der Folge jeweils mit zwei Stimmen abstimmen kann. Begründet wird dieser Doppelvorschlag damit, dass eine mit dem Thema befasste Arbeitsgruppe, der nicht zuletzt auch Vertretungen der Fraktionen des Landrats angehörten, «keine Einigkeit für die Favorisierung einer der beiden Varianten» erzielen konnte.

Die Motionärin, alt Landrätin Regula Steinemann, hatte Abwesenheiten im Blick, welche «mindestens drei und maximal sechs Monate dauern». Konkret listete sie als Gründe Mutter- bzw. Vaterschaft, Elternurlaub, Stillzeit oder Unfall und Krankheit auf – aber auch andere Abwesenheiten, die «unvermeidbar» sind bzw. «nicht im Belieben des einzelnen Parlamentariers oder der einzelnen Parlamentarierin liegen». Dieser Katalog wird in der Vorlage übernommen. Dabei solle eine Stellvertretung «ab dem ersten Tag der Abwesenheit ermöglicht» werden, sofern die Mindestdauer von drei Monaten Abwesenheit nicht unterschritten wird. Aktuell besteht namentlich die Regelung, dass bei Abwesenheiten bis zu drei Monaten um ein Dispens nachgesucht werden muss (§ 5 Abs. 1 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats, [SGS 131.1](#)); längere Dispense werden gemäss der genannten Bestimmung nicht erteilt.

Tangiert wären – unabhängig von der Variante, aber mit unterschiedlicher Ausprägung – die Kantonsverfassung ([SGS 100](#)), das Landratsgesetz ([SGS 131](#)) und die Geschäftsordnung des Landrats. Variante 1 bedingt ausserdem Anpassungen im Gesetz über die politischen Rechte ([SGS 120](#)), Variante 2 führt auch zu einer Änderung des Gemeindegesetzes ([SGS 180](#)).

Variante 1 sieht konkret vor, dass die Geschäftsleitung einen entsprechenden Antrag eines Ratsmitglieds genehmigen muss. Ein potenzielles Ersatzmitglied muss dieses Amt auf Zeit nicht annehmen, kann aber nach einem Rücktritt des zu vertretenden Mitglieds dennoch regulär in den Landrat nachrücken. Das Ersatzmitglied übernimmt keine Kommissionssitze; hier spielt die «normale» Stellvertretung innerhalb der Fraktionen. Das Ersatzmitglied wird anteilig mit der Pauschale, also dem jährlichen Grundbetrag entschädigt, welche dem vertretenen Mitglied zustehen würde.

Die Übertragung des Stimmrechts gilt bei Variante 2 nur für Abstimmungen im Landrat. Analog zur Variante 1 ist auch in diesem Fall ein Gesuch an die Geschäftsleitung vorgeschrieben.

Variante 1, so heisst es in einer Abwägung der Vor- und Nachteile, sei «ein bekanntes Instrument». Das Ersatzmitglied sei physisch im Landrat anwesend und damit «fassbar». Es könne aber «allenfalls zu Absagen der potenziellen Kandidaten kommen, die bspw. ihre berufliche und private Situation nur im Hinblick auf ein dauerhaftes Amt anpassen wollen». Das Verfahren sei zudem «administrativ aufwändiger als Variante 2». Letztere könne «unkomplizierter vorgenommen wer-

den», führe aber «zu speziell «mächtigen» Landrätinnen und Landräten». Dieses Konstrukt sei zudem in der politischen Landschaft, soweit ersichtlich, «unbekannt». Variante 2 tangiere darüber hinaus das verfassungsrechtliche Instruktionsverbot – die «zweite» Stimme werde aber zweifellos von der «originalen» Stimme des doppelt stimmenden Landratsmitglieds beeinflusst.

Die Vorlage verweist last but not least auch auf eine inzwischen beschlossene Regelung auf Bundesebene, wonach bei Mutterschaft eine Teilnahme an Parlamentsitzungen auf allen drei Staatsebenen ohne Verlust der Mutterschaftsentschädigung möglich ist, sofern keine Stellvertretungsregelung vorgesehen ist. Die Bundesversammlung hat dabei verschiedene einschlägige Standesinitiativen – unter anderem aus dem Kanton Basel-Landschaft (siehe Geschäft [20.313](#) bzw. die Landratsvorlage [2019/474](#)) – zu einer Vorlage gebündelt und Ende September 2023 verabschiedet.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen. Die Geschäftsleitung des Landrats hat die Vorlage am 14. Dezember 2023 an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 15. und 29. Januar 2024 beraten, dies im Beisein von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion (SID). Raffael Kubalek, stv. Generalsekretär der SID, hat die Vorlage vorgestellt.

### **2.2. Eintreten**

Die Kommission ist nach eingehender Beratung der Vorlage zum Schluss gekommen, dass sie dem Landrat Nichteintreten beantragen will.

### **2.3. Detailberatung**

Die Kommission hat die Vorlage mit ihren beiden Stossrichtungen genau analysiert und dabei viele Detailfragen zur konkreten Umsetzung der beiden Stellvertretungsmodelle gestellt. Es wurde beispielsweise gefragt, ob eine «physische» Ersatzmitgliedschaft gemäss Variante 1 im Falle eines ordentlichen Nachrückens bzw. einer unmittelbar anschliessenden Wahl in den Landrat an die maximale Amtszeit gemäss § 54 der Kantonsverfassung angerechnet würde. Auch wurde um Erklärungen gebeten, wie die Ausnahme vom Instruktionsverbot konkret zu verstehen sei, welche bei Variante 2 – also der Stimmabtretung an ein anderes Mitglied des Landrats – gelten soll.

Insgesamt aber zeigte die Diskussion in der Kommission – wie dies zuvor schon bei der Vertretung der Fraktionen in der parlamentarischen Begleitgruppe der Fall war – ein stark divergierendes Meinungsbild, was die Festlegung auf eine der vorgelegten Varianten bzw. die angesprochene Bundeslösung betrifft.

Die Diskussion zeigte, dass jene Kommissionsmitglieder, welche sich eine kantonale Lösung wünschen würden, grossmehrheitlich für die Variante 1 plädierten. Der entstehende Aufwand, so hiess es von dieser Seite, sei gerechtfertigt und angesichts der mutmasslich eher geringen Anzahl an Fällen in der Summe vertretbar. Diese Stimmen liessen zumeist auch eine relativ deutliche Ablehnung des Modells des «Super-Landrats» erkennen, weil damit das Prinzip «one person, one vote» unterlaufen werde.

Zu Gunsten eines Verzichts auf eine kantonale Gesetzgebung wurde vorgebracht, dass die mutterschaftsbedingten Absenzen als mutmasslich häufigster Abwesenheitsgrund mit der Regelung auf Bundesebene abgedeckt sind. Eine eigene Regelung, so hiess es weiter, würde ein aufwändiges Prozedere auslösen und sei angesichts der absehbaren Anzahl an Fällen kaum sinnvoll. Abwesenheiten von Landrätinnen und Landräten seien zudem nie gänzlich zu vermeiden. Einzelne

der Votantinnen und Votanten, welche die Bundeslösung favorisieren, sprachen sich für die Variante 2 aus, sollte sich die Kommission auf eine kantonale Regelung festlegen.

Die Kommission hatte sich auch informieren lassen, dass ein Verzicht auf eine eigene, kantonale Gesetzgebung automatisch zur Übernahme dieser neu geschaffenen Bundeslösung führt (eben weil keine Stellvertretungslösung vorgesehen ist). Diese war zum Zeitpunkt der Einreichung der Motion noch nicht absehbar bzw. beschlossen; zugleich fusst diese Bundesregelung wie beschrieben (auch) auf einer Standesinitiative aus dem Kanton Basel-Landschaft. Massgeblich ist dabei der neue Artikel 16d Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG, SR 834.1): Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung «endet (...) nicht vorzeitig, wenn die Mutter als Ratsmitglied an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, an denen eine Vertretung nicht vorgesehen ist».

Die Kommission entschied sich letztlich mit 7:6 Stimmen gegen eine eigene, kantonale Gesetzgebung. Dies führt faktisch zum Antrag an den Landrat, nicht auf die Vorlage einzutreten und die Motion abzuschreiben.

### **3. Antrag an den Landrat**

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 7:6 Stimmen, gemäss dem beiliegenden Landratsbeschluss zu beschliessen.

09.02.2024 / gs

#### **Justiz- und Sicherheitskommission**

Dominique Erhart, Präsident

#### **Beilagen**

- Landratsbeschluss (Entwurf, von der Kommission geändert)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Stellvertretungsregelung für Parlamentarier/innen während längerer Abwesenheiten wegen Mutter-/Vaterschaft, Elternurlaub, Stillzeit oder Unfall und Krankheit**

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten;
2. die Motion wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: